

Curriculum für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2013)

Stand: Juli 2013

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 15.05.2013, 25. Stück, Nummer 152

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

- (1) Das Ziel des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien ist ein auf breite Anwendbarkeit in der Berufswelt ausgerichteter Erwerb von Wissen und Kenntnissen über die griechische Kultur vom Ausgang der Antike bis zur Gegenwart, insbesondere über die zentralen Fakten, Abläufe und Zusammenhänge der Geschichte, Sprache, Literatur und Lebenswelt des byzantinischen Reiches und des neuzeitlichen Griechentums samt deren geistigen und materiellen Ausstrahlungen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien sind befähigt, mit dem Profil und den essentiellen Manifestationen eines Kulturraumes reflektiert umzugehen. Sie erhalten eine erste Vertrautheit mit der wissenschaftlichen Zugangsweise und dem kritischen Hinterfragen von Erkenntnissen. Durch die im gesamten deutschen Sprachraum einzigartige inhaltliche und zeitliche Bandbreite erwerben die Studierenden raum- und epochenübergreifende Kenntnisse auf dem Gebiet der Byzantinistik und Neogräzistik. Das Bachelorstudium inkludiert den Erwerb von Sprachkompetenz im byzantinischen Griechisch und im Neugriechischen, deren Wissensvertiefung in das Studium integriert ist, und betreibt intensiv die Ausbildung der EU-Sprache Neugriechisch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenz für die öffentliche Kulturarbeit (Verlagswesen, Journalismus, Marketing und Tourismus) und den Bildungssektor.

§ 2 Dauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Weiters sind die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung bezüglich der Zusatzprüfungen aus Latein und Griechisch zu beachten.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik ist der akademische Grad "Bachelor of Arts" – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe 1: Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) Pflichtmodul 1a: Grundlagen der Byzantinistik Pflichtmodul 1b: Grundlagen der Neogräzistik	15 ECTS 5 ECTS 10 ECTS
Pflichtmodulgruppe 2: Sprache Pflichtmodul 2a: Altgriechisch und Mittelalterliches Griechisch Pflichtmodul 2b: Neugriechisch	30 ECTS 15 ECTS 15 ECTS
Pflichtmodulgruppe 3: Fachliche Basis Pflichtmodul 3a: Basis Byzantinistik Pflichtmodul 3b: Basis Neogräzistik	40 ECTS 20 ECTS 20 ECTS
Pflichtmodulgruppe 4: Fachliche Vertiefung Pflichtmodul 4a: Proseminare Pflichtmodul 4b: Seminare und Bachelorarbeit	35 ECTS 14 ECTS 21 ECTS
Erweiterungscurricula	60 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe 1 (PMG1): Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) 15 ECTS

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) umfasst Grund- und Orientierungswissen aus dem Bereich Byzantinistik und Neogräzistik, einen Überblick zu zentralen Themen, wissenschaftlichen Strukturen und Methoden sowie den Erwerb von Sprachkenntnissen, auf denen in den Folgemodulen aufgebaut wird.

PM1a	Pflichtmodul 1a: Grundlagen der Byzantinistik	5 ECTS
Teilnahme-	Keine	
voraussetzung		
Modulziele	Die Einführung in die Byzantinistik macht die Studierende	en mit dem Fakten-
	gerüst und den zentralen Methoden und Fragestellungen o	des Faches bekannt.
	Es handelt sich um eine arbeitsintensive Lehrveranstaltun	g, in denen die Stu-
	dierenden fachspezifische Vorkenntnisse erlernen.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:	
	VO Einführung in die Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (npi)	
Leistungs-	schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	
nachweis		

PM1b	Pflichtmodul 1b: Grundlagen der Neogräzistik 10 ECTS
Teilnahme-	Keine
voraussetzung	
Modulziele	Die Einführung in die Neogräzistik macht die Studierenden mit dem Faktengerüst und den zentralen Methoden und Fragestellungen des Faches bekannt. Es handelt sich um eine arbeitsintensive Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden fachspezifische Vorkenntnisse erlernen. Spracherwerb tritt als weiteres wichtiges Element des Studienfaches hinzu.
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung: VO Einführung in die Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (npi) Prüfungsimmanenter Bestandteil: UE Neugriechisch I 5 ECTS/4 SSt (pi)
Leistungs- nachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) Schriftliche Prüfung (5 ECTS) 2.) Übung (5 ECTS)

Einheitliche Beurteilungsstandards

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung, insb. durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

Pflichtmodulgruppe 2 (PMG2): Sprache 30 ECTS

Die ununterbrochene Verwendung der griechischen Sprache seit der Antike führt dazu, dass für angehende ByzantinistInnen und NeogräzistInnen die Beherrschung von einer Vielfalt an Registern aus verschiedenen Zeitaltern unbedingt notwendig ist, um Literatur und Fachtexte einwandfrei zu verstehen bzw. zu produzieren. Grundkenntnisse des Altgriechischen befähigen zur weiteren Vertiefung in literarischen Texten: in der Byzantinistik von der Spätantike bis zum Ende des Mittelalters, in der Neogräzistik von der frühen Neuzeit bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert. Darüber hinaus setzt die Existenz von parallelen Registern im Neugriechischen bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts ("Diglossie") Elementarkenntnisse des Altgriechischen voraus, um eine vollständige Sprachbeherrschung des Neugriechischen (wie unter C1 und C2 des "Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen" des Europarates vorgesehen) im weiteren Studium zu erreichen.

PM2a	Pflichtmodul 2a: Altgriechisch und Mittelalterli- ches Griechisch	15 ECTS
Teilnahme-	PMG1 (StEOP)	
voraussetzung		
Modulziele	Erwerb von Grundlagenkenntnissen der griechischen Spra und in byzantinischer Zeit	ache in der Antike
Modulstruktur	Zwei Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Klassis VO Altgriechisch I 5 ECTS/4 SSt (npi) VO Altgriechisch II 5 ECTS/4 SSt (npi) sowie (aus der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräz UE Mittelalterliches Griechisch 5 ECTS/2 SSt (pi)	Ü
Leistungs-	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesam	tausmaß von 15
nachweis	ECTS	

PM2b	Pflichtmodul 2b: Neugriechisch	15 ECTS
Teilnahme-	PMG1 (StEOP)	
voraussetzung		
Modulziele	Die Sprachausbildung in der neugriechischen Sprache ber	
	seits den "Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen" d	
	andererseits die spezifischen Bedürfnisse im Bereich der g	
	wissenschaftlichen Kommunikation. Am Ende dieses Mod	luls liegt die Kompe-
	tenz zwischen A1 und A2 des erwähnten Referenzrahmens	S.
Modulstruktur	UE Neugriechisch II 5 ECTS/4 SSt (pi)	
	UE Neugriechisch III 5 ECTS/4 SSt (pi)	
	UE Neugriechisch IV 5 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungs-	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesam	tausmaß von 15
nachweis	ECTS	

Pflichtmodulgruppe 3 (PMG3): Fachliche Basis 40 ECTS

Die Pflichtmodulgruppe vermittelt den Studierenden grundlegendes Fachwissen und methodische Kompetenzen in Byzantinistik und Neogräzistik im Rahmen eines breit angelegten kulturwissenschaftlichen Zugangs.

PM3a	Pflichtmodul 3a: Basis Byzantinistik	20 ECTS
Teilnahme-	PMG1 (StEOP)	
voraussetzung		
Modulziele	Aufbauend auf PM1a eignen sich die Studierenden Grund byzantinischen Geschichte und Kultur an. Durch die Fokuschiedene Schwerpunkte (Geschichte; Philologie und Lite Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte; Kunstgeschichte schaften; Methodik und Wissenschaftsgeschichte) gewinn ziertes Bild sowohl von der byzantinischen Geschichte un von Möglichkeiten der methodischen Auseinandersetzung rundet wird das Modul durch eine Übung, welche die Teil reits in dieser Phase des Studiums mit grundlegenden Kosenschaftlichen Arbeitens vertraut macht.	ussierung auf ver- eraturwissenschaft; hte; Hilfswissen- nen sie ein differen- d Kultur als auch g mit dieser. Abge- lnehmerInnen be-
Modulstruktur	3 VO Byzantinistik aus drei verschiedenen der oben genat	nnten sechs Schwer-
	punkte je 5 ECTS/2 SSt (npi)	
	UE Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungs-	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesam	ntausmaß von 20
nachweis	ECTS	

PM3b	Pflichtmodul 3b: Basis Neogräzistik	20 ECTS		
Teilnahme-	PMG1 (StEOP)			
voraussetzung				
Modulziele	Aufbauend auf PM1b eignen sich die Studierenden Grund	dkenntnisse der		
	griechischen Geschichte und Kultur der Neuzeit an. Durc	h die Fokussierung		
	auf verschiedene Schwerpunkte (Geschichte; Philologie u			
	schaft; Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte; Kunst			
	senschaften; Methodik und Wissenschaftsgeschichte) gev			
	renziertes Bild sowohl von der neugriechischen Geschichte und Kultur als			
	auch von Möglichkeiten der methodischen Auseinandersetzung mit dieser.			
	Abgerundet wird das Modul durch eine Übung, welche die TeilnehmerInnen			
	bereits in dieser Phase des Studiums mit grundlegenden Kompetenzen des			
	wissenschaftlichen Arbeitens vertraut macht.			
Modulstruktur	3 VO Neogräzistik aus drei verschiedenen der oben genannten sechs Schwer-			
	punkte je 5 ECTS/2 SSt (npi)			
	UE Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (pi)			
Leistungs-	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesam	ntausmaß von 20		
nachweis	ECTS			

Pflichtmodulgruppe 4 (PMG4): Fachliche Vertiefung 35 ECTS

Die Pflichtmodulgruppe ermöglicht den Studierenden die fachliche Vertiefung durch Anwendung der erworbenen Kompetenzen in forschungsintensiven Lehrveranstaltungen und kulminiert in der Bachelorarbeit.

PM4a	Pflichtmodul 4a: Proseminare	14 ECTS
Teilnahme-	PMG1 (StEOP)	
voraussetzung		
Modulziele	Anwendung der erlernten Kenntnisse und Methoden auf s	pezifische Themati-
	ken und Fragestellungen	
Modulstruktur	2 PS aus Byzantinistik und/oder Neogräzistik je 7 ECTS/2	SSt (pi)
Leistungs-	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesam	tausmaß von 14
nachweis	ECTS	

PM4b	Pflichtmodul 4b: Seminare und Bachelorarbeit	21 ECTS	
Teilnahme-	PMG1 (StEOP), PMG 2, PM4a		
voraussetzung			
Modulziele	Weitere Vertiefung der erlernten Kenntnisse und Methoden durch das selb-		
	ständige Erarbeiten von spezifischen Thematiken und Fragestellungen. In		
	einem der beiden Seminare ist eine Bachelorarbeit zu verfassen.		
Modulstruktur	2 SE aus Byzantinistik und/oder Neogräzistik je 8 ECTS/2 SSt (pi)		
	Bei Verfassen der Bachelorarbeit in einem der beiden Seminare wird dieses		
	mit 5 ECTS aufgewertet.		
Leistungs-	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamt	tausmaß von 21	
nachweis	ECTS		

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines SE Byzantinistik/Neogräzistik im Modul PM4b zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Studierenden wird nahe gelegt, von den Möglichkeiten eines Auslandsstudiums (z.B. durch ERAS-MUS) Gebrauch zu machen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht.

Proseminar (PS), pi: Proseminare haben als Vorstufe zu den Seminaren Grundkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Themen durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Ferner dienen sie der Übung mit Quellen in der zentralen Sprache des Faches (Griechisch) in der Vielfalt seiner Varianten von der Spätantike bis in die Gegenwart. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

Seminare (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen und sollen die Studierenden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit bisherigen Lehrmeinungen anregen. Von den Studierenden sind zu fordern aktive Mitarbeit, mündliche Beiträge sowie eine schriftliche Arbeit, die als Vorbereitung für die Abfassung der Bachelorarbeit gilt.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 40 TeilnehmerInnen Proseminar: 25 TeilnehmerInnen Seminar: 25 TeilnehmerInnen

- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen.
- (2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.
- (3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Byzantinistik und Neogräzistik (MBl. vom 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 139) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.
- (5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Beginn im Wintersemester

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)	
StEOP	15 ECTS	Neugriechisch II	5 ECTS	Neugriechisch III	5 ECTS
Altgriechisch I	5 ECTS	Altgriechisch II	5 ECTS	Mittelalt. Griech.	5 ECTS
			I UE aus PMC	33	5 ECTS
	3 V	orlesungen aus PMC	3		15 ECTS
	E	rweiterungscurricula	1		30 ECTS
4. Semeste	er (SS) 5 ECTS	5. Semester	(WS)	6. Semester ((SS)
	1 UE aus PMG3	3	5 ECTS		
	2 PS aus PM4a	1	14 ECTS		
	Г	2	SE aus PM4	b	16 ECTS
	L	J	Bachelorarbei	t	5 ECTS
	3 V	orlesungen aus PMC			15 ECTS
		rweiterungscurricula			30 ECTS

Beginn im Sommersemester

1. Semester (SS)		2. Semester (WS)		3. Semester (SS)	
StEOP	15 ECTS	Altgriechisch I	5 ECTS	Altgriechisch II Neugriechisch II	5 ECTS 5 ECTS
			2 UE aus PMG	3	10 ECTS
	4	Vorlesungen aus PMO	G3		20 ECTS
	Erweiterungscurricula				30 ECTS
4. Semester (WS) 5. Sen		5. Semestei	· (SS)	6. Semester (WS)
Neugriechisch III	5 ECTS	Neugriechisch IV	5 ECTS	2 SE aus PM4b	16 ECTS
Mittelalt. Griech.	5 ECTS			Bachelorarbeit	5 ECTS
	2 PS aus PM4	a	14 ECTS		
	2	Vorlesungen aus PMO	G3		10 ECTS